



Luftfahrt-Bundesamt

Hinweise und Maßnahmen für genehmigte technische Betriebe im Zuge der COVID-19 Pandemie

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19 Pandemie schränken insbesondere die Luftfahrtaktivitäten weiterhin erheblich ein. Dies trifft sowohl die genehmigten technischen Betriebe (Entwicklungsbetriebe, Herstellungsbetriebe, Instandhaltungsbetriebe, Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, Kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisationen, Ausbildungsorganisationen für Instandhaltungspersonal) wie auch die zuständigen Luftfahrtbehörden.

Nachstehende Hinweise und Maßnahmen sollen für die o.g. genehmigten technischen Betriebe soweit möglich zur grundsätzlichen Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit beitragen und gleichzeitig ein dem bisherigen Stand der Vorschriften entsprechendes Maß an Sicherheit aufrechterhalten.

Sie gelten **bis zum 31.03.2023**.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass diese die genehmigten Betriebe nicht von der eigenen Aufgabe/Verantwortung entbinden, weiterhin die Übereinstimmung mit den festgelegten Vorgaben und Verfahren (bei der Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, der Herstellung und Instandhaltung und deren Freigabe, bei der Durchführung der Lufttüchtigkeitsprüfungen, der Ausbildung von technischem Personal, etc.) sicherzustellen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) führt seine Aufsichtsaufgaben über die genehmigten technischen Betriebe entsprechend den gegebenen Möglichkeiten in der aktuellen Pandemielage weiterhin aus. Jedoch sind Besuche in den Betriebsstätten außerhalb Deutschlands sowie ggf. innerhalb Deutschlands aufgrund der bestehenden Reisebeschränkungen nur in eingeschränktem Umfang möglich und unterliegen stark der jeweils aktuellen Pandemie-Entwicklung. Die Aufsichtstätigkeit wird daher nach wie vor auch über alternative Kommunikationswege (Telefonkonferenzen, Videokonferenzen/-audits, u.a.) sichergestellt. Es besteht darüber hinaus insbesondere in den Fällen, in denen ein Aufsichtsbesuch in den Betriebsstätten wegen weiter bestehender Einschränkungen aufgrund der Pandemielage nicht möglich ist, jederzeit die Möglichkeit vorab oder im Nachgang Nachweisdokumente zu bestimmten Vorgängen anzufordern und zu prüfen (Desktop-Audit) oder ggf. weitere Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht vorzusehen.

Besprechungen und Prüfungstermine mit externen Besuchern im LBA sind eingeschränkt möglich. Wir bitten jedoch, die Besuche unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemie-Situation auf die Fälle zu beschränken, die nicht über die telefonische oder digitale Kommunikation erledigt werden können. Über die besonderen Zutrittsregelungen aufgrund des Corona-Virus für Besucher der Dienststellen des LBA werden diese jeweils vorab mit der Einladung/Abstimmung eines Termins informiert.

Wir werden bei Bedarf die nachstehenden Informationen an die weiteren Entwicklungen anpassen.

1 Einschränkungen bei der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie

1.1 Allgemeines

Sofern sich aufgrund der COVID-19 Pandemie im genehmigten Betrieb Einschränkungen Ihrer Aktivitäten (z.B. wg. Ausfall von Beschäftigten, Kurzarbeit etc.) ergeben, die sich auf die Wahrnehmung der mit der Genehmigung gewährten Privilegien und bestehenden Verantwortlichkeiten auswirken, bitten wir um schriftliche Mitteilung (Email/Fax/Schreiben) an den zuständigen Betriebsprüfer durch den verantwortlichen Betriebsleiter (oder Vertreter). Die Mitteilung muss Angaben über die Dauer und den Umfang der Einschränkungen (z.B. temporär nicht wahrgenommene Privilegien, Unterbrechung der Betriebstätigkeit etc.) enthalten. Bitte benennen Sie uns auch einen Ansprechpartner für den Zeitraum der Einschränkungen. Der Betriebsprüfer prüft Ihre Anzeige und setzt sich mit Ihnen hinsichtlich ggf. weiterer erforderlicher Maßnahmen in Verbindung.

Nach Entfall der Einschränkungen bitten wir um Mitteilung vor Wiederaufnahme der temporär ausgesetzten Aktivitäten.

1.2 Bestehende Beanstandungen aus der laufenden Aufsicht

Für Beanstandungen, die in dem o.g. Zeitraum fällig werden, und ggf. nicht behoben werden können, bitten wir Anträge auf Fristverlängerung unter Bezugnahme auf den Pandemiefall über den zuständigen Betriebsprüfer für Ihre Genehmigung zu stellen. Die Genehmigung der Verlängerung erfolgt in gewohnter Weise unter Hinweis auf die COVID-19 Pandemie und, sofern dies überhaupt zutrifft, auch auf evtl. bestehende Einschränkungen.

1.3 Fortbestand der Gültigkeit interner Berechtigungen

Abweichend von den in den genehmigten Handbüchern definierten Verfahren, akzeptiert das Luftfahrt-Bundesamt, dass die Durchführung der zum Fortbestand der Gültigkeit einer internen Berechtigung erforderlichen Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, welche im Zeitraum 23.03.2020 bis 31.03.2023 durchgeführt werden müssen, ausgehend vom jeweiligen Ablaufdatum, zunächst um 8 Monate verschoben werden. Weitere Verschiebungen um nochmals 4 Monate sind möglich, sofern das Ablaufdatum der vorhergehenden Verschiebung in den vorgenannten Zeitraum fällt.

Dies betrifft insbesondere interne Berechtigungen des Freigabeberechtigten Personals und Lufttüchtigkeitsprüfpersonals aber natürlich auch andere interne Berechtigungen einer Organisation.

1.4 Verlängerung / Ausstellung von ARC durch die genehmigten Betriebe

Die Verlängerung / Ausstellung von ARC erfolgt weiterhin grundsätzlich nach den genehmigten Verfahren im Unternehmen.

Sollten sich aufgrund der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie im dringenden Einzelfall die jährlichen Lufttüchtigkeitsprüfungen zur Ausstellung/Verlängerung des ARC nicht in der vorgesehenen Weise (z.B. insbesondere hinsichtlich der physischen Prüfung) am Luftfahrzeug durchführen lassen, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Betriebsprüfer.

1.5 Ablauf von Kalibrierungsfristen

Aufgrund der aktuellen Situation können sich für die genehmigten technischen Betriebe Probleme hinsichtlich der Fristen zur Kalibrierung von Werkzeugen und Arbeitsmitteln ergeben. Sofern in den Betrieben keine Verfahren bestehen, die es ihnen eigenständig erlauben, die entsprechenden Kalibrierungsfristen zu verlängern, und die regelmäßige Kalibrierung aufgrund der Pandemielage nicht durchgeführt werden kann, wenden Sie sich bitte in dringenden Fällen an den für Sie zuständigen Betriebsprüfer.